

GPV Grinau

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverband Grinau im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) in der zz. geltenden Fassung wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grinau vom 25.02.2016 erlassen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerpflegeverband Grinau und hat seinen Sitz in Hamberge, Kreis Stormarn.

§ 2

§ 9 Absatz 1 und Absatz 5 erhalten folgende Fassungen

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die die Bezeichnung Ausschussmitglieder führen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(5) Für die Wahl der Ausschussmitglieder sind aus den beteiligten Gemarkungen Bezirke zu bilden. In diesem Fall sind in jedem Bezirk in einer Teilmitgliederversammlung ein oder mehrere Ausschussmitglieder zu wählen. Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind. Folgende Bezirke werden gebildet:

1. Bezirk: Gemarkungen Ahrensfelde, Groß Barnitz, Tralauerholz, Trenthorst, Westerau, Wulmenau, Schürensöhlen

Ausschussmitglieder: 4

2. Bezirk: Gemarkungen Klein Schenkenberg, Klein Wesenberg, Groß Schenkenberg/Rothenhausen, Krumesse

Ausschussmitglieder: 3

3. Bezirk: Gemarkungen Kronsforde, Moising, Niendorf-Moorgarten, Oberbüssau

Ausschussmitglieder: 3

4. Bezirk: Gemarkungen Kastorf, Bliestorf, Siebenbäumen, Steinhorst, Grinau

Ausschussmitglieder: 3

Für die Ausschussmitglieder sind aus jedem Wahlbezirk 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 3

§ 22 erhält folgende Fassung

§ 22
(zu § 15 Abs. 3 und 4 LWVG)
Erledigung der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte

(1) Der Verband überträgt die Kassen- und Verwaltungsgeschäfte dem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Trave ab dem 01.03.2022. Der Umfang der zu erledigenden Arbeiten wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(2) Der Verband hat durch öffentlich-rechtlichen Vertrag den Wasser- und Bodenverband Ostholstein mit Sitz in Eutin beauftragt, die Aufgaben als Landesbeitragszentrale wahrzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere die Aufstellung, Pflege und Fortführung des Beitragsbuches, die Hebung und Einziehung der Beiträge inkl. Überwachung des Zahlungseinganges, Mahnung und Vollstreckung, die Führung der Beitragshebe- und Restelisten und die Widerspruchsbearbeitung.

§ 4

§ 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung

§ 34
Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

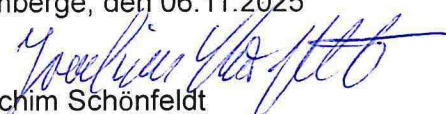
(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Gewässerpflegeverbandes Grinau unter www.gpv-grinau.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in den Zeitungen erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.


§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss
in seiner Sitzung am 06.11.2025:
Hamberge, den 06.11.2025


Joachim Schönfeldt
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Grinau

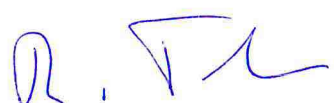
Genehmigt: 16. Feb. 2025
Bad Oldesloe, den


Tesler
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Hamberge, 18. Feb. 2025


Joachim Schönfeldt
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Grinau

Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 19. Feb. 2025


Tesler
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände